

Dipl. - Biol. Björn Leupolt
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Gebäudekontrolle auf artenschutzrechtlich relevante Arten bezüglich
des geplanten Abrisses von Gebäuden auf dem Grundstück
Strandpromenade 31 in Kellenhusen**

im Auftrag von

Herrn Olderog, Fehmarn

26.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode.....	2
2. Ergebnisse.....	2
3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme	4
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	5
4. Anhang Photos	7

1. Einleitung und Methode

Auf dem Grundstück Strandpromenade 31 in Kellenhusen sollen im Winter 2023/2024 Gebäude abgerissen werden. Als artenschutzrechtlich relevante Arten kommen hier Fledermäuse sowie gebäudebewohnende Vogelarten in Betracht. Zu überprüfen war, ob Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von diesen Arten in den Gebäuden bestehen, ob Hinweise für einen zurückliegenden Besitz durch diese Arten vorliegen und ob diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Des Weiteren sollte das Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des §44 BNatSchG eingeschätzt werden.

Am 20.09.2023 erfolgte eine Begehung der Gebäude von innen und außen, um mögliche bestehende Quartiere/Nester oder Hinweise für einen zurückliegenden Besitz zu finden.

2. Ergebnisse

Es handelt sich bei den Gebäuden um mehrere über die Zeit aneinander gehängte Bauten. Es bestehen ein Keller sowie zwei Dachböden. (siehe Abbildung 1). Die Gebäude waren komplett begehbar.

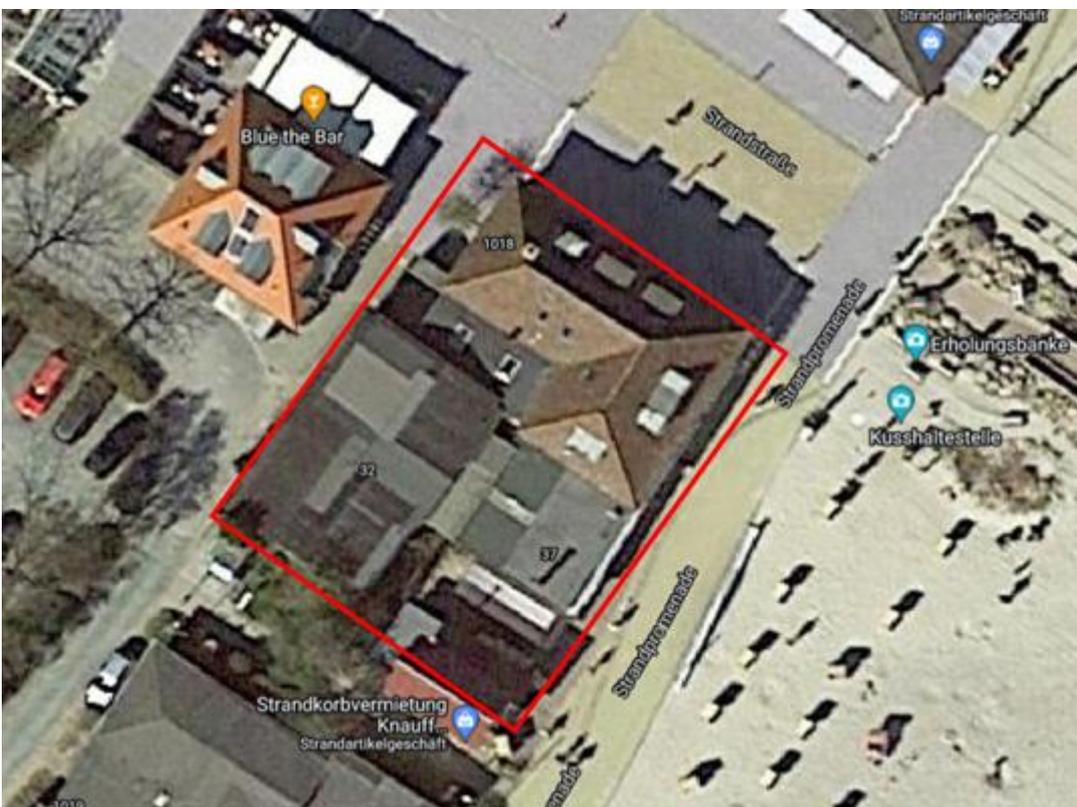


Abbildung 1: Untersuchte Gebäude Strandpromenade 31, Kellenhusen; Bildquelle: Google Earth

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Begehung der einzelnen Bereiche dargestellt.

Keller:

Der Keller besitzt keine Spalten etc., die als Versteckplätze für überwinterte Fledermäuse in Frage kommen würden. Auch wurden keine aktuellen oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz (z.B. Kot etc.) durch Fledermäuse trotz intensiver Suche festgestellt. Im Keller besteht eine Ein-/Ausflugmöglichkeit durch ein gekipptes Fenster. Es wurden zwei alte sowie ein Rauchschwalbennest, was aus diesem Jahr stammt, im Keller ermittelt. Ein aktueller Besatz bestand nicht mehr.

Erdgeschoss und 1. Stockwerk:

Im Erdgeschoss wurden zwei alte sowie ein Rauchschwalbennest, was aus diesem Jahr stammt, festgestellt. Im 1. Stockwerk wurden keine Nester etc. ermittelt. Für Fledermäuse besteht hier kein Potenzial für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Vom 1. Stockwerk aus konnte von innen der Traufenbereich kontrolliert werden (Photo 1 im Anhang), der auch Ein-/Ausflugmöglichkeiten besitzt. Auch hier bestand keine aktuellen oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch Fledermäuse oder Gebäudebrüter.

Dachböden und Flachdach:

Auf dem kleineren Dachboden (Photos 2 und 3 im Anhang) besteht nur wenig Potenzial für Fledermausquartiere. Fledermauskot oder andere Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch Fledermäuse (z.B. Fraßreste etc.) wurden nicht festgestellt. Auch wurden hier keine aktuellen oder alte Vogelnester ermittelt. Der große Dachboden besitzt ebenfalls nur wenig Potenzial für Fledermausquartiere. Fledermaustagesquartiere (Übertagungsverstecke einzelner Fledermausindividuen zur Fledermaussommerquartierzeit) sind jedoch potenziell anzunehmen. Fledermauskot oder andere Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch Fledermäuse (z.B. Fraßreste etc.) wurden hier ebenfalls nicht festgestellt. Es wurden jedoch zwei alte sowie ein Rauchschwalbennest, welches aus diesem Jahr stammt, auf dem Dachboden gefunden (Photos 4 und 5 im Anhang).

Das Flachdach konnte vom 1. Stockwerk aus durch die Fenster komplett eingesehen werden. Aktuelle oder alte Fortpflanzungsstätten von Dachbrütern (z.B. Möwen) wurden nicht ermittelt (Photo 6 im Anhang).

Außen:

Im südlich angebauten „Carport“ wurden zwei Rauchschwalbennester aus diesem Jahr sowie ein altes Rauchschwalbennest gefunden (Photos 7 und 8 im Anhang). Unter dem westlichen Dachvorsprung wurden drei alte sowie ein Mehlschwalbennest aus diesem Jahr ohne aktuellen Besatz festgestellt (Photo 9 im Anhang). An der Südseite bestand ein altes Amselnest (Photo 10 im Anhang). Weitere (alte) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden von außen an den Gebäuden nicht festgestellt.

Zusammenfassung:

Die Gebäude besitzen kein Fledermauswinterquartierpotenzial. Ein aktueller oder Hinweise für einen zurückliegenden Fledermausbesatz in Form von Kot und Fraßresten wurde nicht festgestellt. Hinweise für eine zurückliegende Nutzung als größeres Fledermaussommerquartier (z.B. Wochenstubenquartier) in Form von Fledermauskot etc. wurden nicht gefunden. Potenzial zumindest für Fledermaustagesquartiere (Übertagungsverstecke einzelner Fledermausindividuen) ist hier jedoch anzunehmen.

Es wurden sieben alte, sowie auch fünf aus diesem Jahr stammende Rauchschwalbennester (*Hirundo rustica*) sowie drei alte und ein aus diesem Jahr stammende Mehlschwalbennester (*Delichon urbicum*), jeweils ohne aktuellen Besatz festgestellt. Des Weiteren besteht ein altes Amselnest

(*Turdus merula*) an der Südseite eines der Gebäude.

3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei Fehlen von Fledermauswinterquartierpotenzial an/in den Gebäuden sind Tötungen oder Verletzungen bei Durchführung des Vorhabens zur Fledermauswinterquartierzeit (01.12 bis 28.02.) auszuschließen. Im Falle der Durchführung des Vorhabens außerhalb dieses Zeitraumes muss vor

Beginn der Arbeiten insbesondere in den Dachbodenbereichen ein aktueller Fledermausbesatz ausgeschlossen werden. Des Weiteren muss im Falle des Abrisses innerhalb der Brutvogelzeit (01.03. bis 30.09.) vor Beginn der Arbeiten ein aktueller Besatz durch Gebäudebrüter ausgeschlossen werden. Bei Nichtbesatz sind Tötungen oder Verletzungen artenschutzrechtlich relevanter Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen. Von einem Besatz zur Brutvogelzeit ist jedoch auszugehen.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Dies liegt jedoch hier nicht vor. Potenzial oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz in Form von größeren Fledermaussommerquartieren wurden nicht ermittelt.

Bei Bestehen von zurückliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebrütenden Vogelarten an den untersuchten Gebäuden ist mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen. Durch den geplanten Abriss kommt es somit zu einem Verlust von insgesamt fünf Rauchschnalben- und einer Mehlschnalbenfortpflanzungsstätte. Des Weiteren geht eine Amselfortpflanzungsstätte verloren. Der Verlust der Rauchschnalbenfortpflanzungsstätten kann jedoch durch die ortsnahe und fachgerechte Installation von 10 Rauchschnalbennisthilfen (z.B. Rauchschnalbennest Nr. 10 der Firma Schwegler oder RSN der Firma Hasselfeldt) ausgeglichen werden. Die Rauchschnalbennisthilfen müssen hierfür innerhalb von Gebäuden (z.B. Scheunen, Lagerhallen etc.) fachgerecht angebracht werden. Auf eine dauerhaft bestehende Ein-/Ausflugmöglichkeit während der Brutvogelzeit ist zu achten. Für den Verlust der Mehlschnalbenfortpflanzungsstätte sollten zwei Mehlschnalbennisthilfen (z.B. Mehlschnalbennest Nr. 9A der Firma Schwegler oder MSN der Firma Hasselfeldt) ortsnah und fachgerecht z.B. unter geeigneten Dachvorsprüngen angebracht werden. Bei Durchführung des geplanten Abrisses im Winter 2023/2024 müssten die Installationen bis zu Beginn der nächsten Brutvogelzeit (01.03.2024) erfolgen. Das ermittelte Amselnest muss bei Bestehen ausreichender Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld nicht durch Nisthilfen ausgeglichen werden.

Durch das Vorhaben gehen somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG verloren, die jedoch durch die ortsnahe und fachgerechte Installation von Vogelnisthilfen ausreichend ausgeglichen werden können. Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse oder Vögel verloren.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn die Durchführung des Vorhabens zur Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgt. Die Vogelbrutzeit liegt ebenfalls außerhalb dieses Zeitraumes. Im Falle der Durchführung des Vorhabens außerhalb dieses Zeitraumes muss eine erneute Besatzkontrolle auf Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten mit negativem Befund zeitnah vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c. Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebrütenden Vogelarten verloren, die jedoch durch die ortsnahe und fachgerechte Installation von Vogelnisthilfen ausreichend ausgeglichen werden können (siehe oben).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Abriss von Gebäuden) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf oben genannte Arten keine artenschutzrechtliche Hindernisse entgegen, wenn oben genannte Vermeidungs- (Abriss innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit) und Ausgleichsmaßnahmen (Installation von Vogelnisthilfen) durchgeführt werden.

Dipl. Biol. Björn Leupolt

4. Anhang Photos



Photo 1: Traufenbereich von innen



Photo 2: Kleiner Dachboden 1



Photo 3: Kleiner Dachboden 2



Photo 4: Großer Dachboden 1



Photo 5: Großer Dachboden 2



Photo 6: Flachdach



Photo 7: „Carport“



Photo 8: Rauchschwalbennest im „Carport“



Photo 9: Mehlschwalbennest



Photo 10: Altes Amselnest